

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
der Gemeinde Weinböhlä für das Jahr 2019

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	969,60 €	404,00 €	212,92 €
erforderliche Sachkosten	236,85 €	98,69 €	59,14 €
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.206,44 €	502,68 €	272,05 €

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = $\frac{2}{3}$ der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	224,35 €	224,35 €		149,56 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	223,71 €	136,38 €	136,38 €	76,71 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	758,38 €	141,95 €	141,95 €	45,78 €

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	62.941,92 €
Zinsen	0,00 €
Miete	0,00 €
Gesamt	62.941,92 €

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	3,17 €	7,21 €	0,30 €

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	99,54 €
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	495,00 €
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	87,97 €
= laufende Geldleistung	682,51 €
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	150,00 €
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	832,51 €

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	244,76 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	223,71 €
Gemeinde	364,04 €

Zu 1. KindertageseinrichtungenZu 1.1 erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat**a) erforderliche Personalkosten je Platz und Monat**

Auf der Basis der durchschnittlichen Personalkosten je vollbeschäftigter pädagogischer Fachkraft sind unter Anwendung des Personalschlüssels die Personalkosten je Platz zu errechnen. „Erforderlich“ ist für einen Platz dabei Personal gemäß den **Regelpersonalschlüsseln nach § 12 Abs. 2 SächsKitaG**. Gibt es in der Gemeinde eine begründete Abweichung vom Regelpersonalschlüssel (z.B. wenn die Betriebserlaubnis einer kleinen Einrichtung mehr Personal festschreibt), ist von dem dann **geltenden Personalschlüssel** auszugehen.

Beispiel: erforderliche Personalkosten Hortplatz 6 h

Personalkosten je VZÄ **01.01.2019 bis 31.12.2019:**

- Personalkosten für pädagogisches Personal im Jahr 2019 in der Gemeinde insgesamt (Krippe, Kindergarten, Hort) : 5.148.000 EUR
- Anzahl vollbeschäftigter Erzieher/innen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Jahresdurchschnitt: 100 Vzä

Zur Berechnung der Personalkosten je Vzä kann man entweder die Ist-Kosten durch die Anzahl der Ist-Vzä teilen (einschließlich Kosten und Vzä für ggf. bestehenden Personalüberhang) oder die Kosten für das erforderliche Personal durch die Kosten für die erforderlichen Vzä. Bei beiden Varianten müsste man annähernd das gleiche Ergebnis für die Kosten je Fachkraft erhalten.

$$\begin{aligned} 5.148.000 \text{ EUR} : 100 \text{ Vzä} &= 51.480 \text{ EUR je Vzä im Jahr} \\ 51.480 \text{ EUR} : 12 \text{ Monate} &= 4.290 \text{ EUR je Vzä und Monat} \end{aligned}$$

Möglicherweise sind in einer Gemeinde die Personalkosten getrennt nach den Einrichtungsarten bekannt. Z.B., wenn Hortkinder nicht in kombinierten Kitas, sondern ausschließlich in „reinen“ Horten betreut werden. Dann sollte man für den Hort gesondert die durchschnittlichen Personalkosten je Hort-Vzä ermitteln und dann mit dem Personalschlüssel „herunterbrechen“ auf einen Platz.

Für die Krippen- und Kindergartenkinder erfolgt dann die oben beschriebene Misch-Berechnung, aber ohne Kosten und Vzä des Hortes.

Personalkosten je Platz **01.01.19 - 31.05.2019:**

- Personalschlüssel Hort 6 h für die Arbeit mit den Kindern: 0,9 VZÄ : 20 Kinder
- Personalschlüssel Leitung: 10 % des Personals für die Arbeit mit den Kindern

$$\begin{aligned} 4.290 \text{ EUR/Vzä} \times 0,9 \text{ Vzä} : 20 \text{ Plätze} &= 193,05 \text{ EUR/Platz} \\ \text{Leitungsanteil } 10 \% &+ \underline{19,31 \text{ EUR/Platz}} \\ &= 212,36 \text{ EUR/Platz} \end{aligned}$$

erforderliche monatliche Personalkosten je Hortplatz 6 h bis 31.05.19 = 212,36 EUR

Personalkosten je Platz **01.06.19 – 31.12.19:**

- Personalschlüssel Hort 6 h für die Arbeit mit den Kindern: 0,9 VZÄ : 20 Kinder
- Personalschlüssel Leitung: 10 % des Personals für die Arbeit mit den Kindern
- Personalschlüssel mittelbare pädagogische Tätigkeiten: 5,4 % des Personals für die Arbeit mit den Kindern

4.290 EUR/Vzä x 0,9 Vzä : 20 Plätze =	193,05 EUR/Platz
Leitungsanteil 10 %	+ 19,31 EUR/Platz
mittelbare päd. Tätigkeit 5,4 %	+ <u>10,42 EUR/Platz</u>
	222,78 EUR/Platz

erforderliche monatliche Personalkosten je Hortplatz 6 h ab 01.06.19 = 222,78 EUR

Durchschnitt der Personalkosten je Platz 01.01.19 – 31.12.19

5 Monate x 212,36 Euro/Platz =	1.061,80 EUR/Platz
7 Monate x 222,78 Euro/Platz =	<u>1.559,46 EUR/Platz</u>
	2.621,26 EUR/Platz : 12 Monate = 218,44 EUR/Monat

erforderliche Personalkosten 2019 je Hortplatz 6 h im Durchschnitt = 218,44 EUR/Monat

b) erforderliche Sachkosten je Platz und Monat

Werden in einer Gemeinde die Sachkosten je Platz (inkl. der Personalkosten für sonstiges Personal) getrennt nach den Einrichtungsarten ermittelt, sind die errechneten Werte je Einrichtungsart anzugeben. Werden die Sachkosten nur insgesamt über alle Einrichtungsarten ermittelt, wird folgende Berechnungsvariante vorgeschlagen:

Es wird das Verhältnis zwischen den **erforderlichen Personalkosten** (Höhe der Kosten für das Jahr insgesamt für die ganze Gemeinde, ohne zusätzliches Personal für Integration, nur für pädagogisches Personal laut Betreuungsschlüssel, Personalüberhang muss herausgerechnet werden, **durch Landespauschale finanziertes Personal für Schulvorbereitung muss herausgerechnet werden**) und **erforderlichen Sachkosten** (ohne Abschreibungen, Zinsen, Mieten) ermittelt.

erforderliche Personalkosten der Gemeinde 2019 gesamt:	5.148.000 EUR
erforderliche Sachkosten der Gemeinde 2019 gesamt:	1.492.920 EUR

Es entstanden demnach erforderliche Sachkosten in Höhe von 29 % der erforderlichen Personalkosten. Um die erforderlichen Sachkosten je Platz der Einrichtungsarten zu ermitteln werden 29 % der jeweiligen erforderlichen Personalkosten je Platz und Monat berechnet.

Für den 6-h-Hort Platz (Beispiel siehe oben) entstehen damit erforderliche Sachkosten in Höhe von 63,35 EUR (29 % von 218,44 EUR).

c) erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat

Summe der erforderlichen Personal- und Sachkosten

Für das Beispiel 6 h Hort:	erforderliche Personalkosten	218,44 EUR/Platz
	erforderliche Sachkosten	<u>63,35 EUR/Platz</u>
	erforderliche Personal- und Sachkosten	281,79 EUR/Platz

zu 1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat

a) Landeszuschuss je Monat

01.01.19 – 31.05.19

9 h Krippe bzw. Kindergarten:	198,33 Euro/Platz
6 h Hort:	132,22 Euro/Platz

(entspricht dem monatlichen Landeszuschuss auf Basis der Landespauschale in Höhe von 2.455 Euro abzüglich 75 Euro, die zusätzlich mit jeder Pauschale ausgereicht werden zur Finanzierung des zusätzlichen Personals für die Schulvorbereitung und die bei der Deckung der regulären Personal- und Sachkosten **nicht** anzurechnen sind)

01.06.19 – 30.06.19

9 h Krippe bzw. Kindergarten: 221,50 Euro/Platz
6 h Hort: 147,67 Euro/Platz

(entspricht dem monatlichen Landeszuschuss auf Basis der Landespauschale in Höhe von 2.733 Euro abzüglich 75 Euro)

01.07.19 – 31.12.19

9 h Krippe bzw. Kindergarten: 246,50 Euro/Platz
6 h Hort: 164,33 Euro/Platz

(entspricht dem monatlichen Landeszuschuss auf Basis der Landespauschale in Höhe von 3.033 Euro abzüglich 75 Euro)

Durchschnitt 01.01.19 – 31.12.19

9 h Krippe bzw. Kindergarten:

5 Monate x 198,33 Euro/Platz = 991,65 EUR/Platz
1 Monat x 221,50 Euro/Platz = 221,50 EUR/Platz
6 Monate x 246,50 Euro/Platz = 1.479,00 EUR/Platz
2.692,15 EUR/Platz : 12 Monate = 224,35 EUR/Platz

6 h Hort:

5 Monate x 132,22 Euro/Platz = 661,10 EUR/Platz
1 Monat x 147,67 Euro/Platz = 147,67 EUR/Platz
6 Monate x 164,33 Euro/Platz = 985,98 EUR/Platz
1.794,75 EUR/Platz : 12 Monate = 149,56 EUR/Platz

Der durchschnittliche monatliche Landeszuschuss 2019 beträgt für Krippe/Kindergarten 9 h 224,35 EUR und für Hort 6 h 149,56 EUR.

b) Elternbeitrag je Monat (ungekürzt)

Anzugeben ist der ungekürzte monatliche Elternbeitrag in der Gemeinde im Jahresdurchschnitt. Falls innerhalb des Jahres Änderungen eingetreten sind, sollte nach folgendem Verfahren gerechnet werden:

Bsp: 6 h Hort – Elternbeitrag neun Monate des Jahres 70,00 EUR, drei Monate 72,00 EUR

70,00 EUR/Monat x 9 Monate = 630,00 EUR
+ 72,00 EUR/Monat x 3 Monate = 216,00 EUR
846,00 EUR : 12 Monate = 70,50 EUR/Monat

Der jahresdurchschnittliche Elternbeitrag im Hort (6 h) beträgt 70,50 EUR.

Für Krippe und Kindergarten erfolgt die Berechnung analog. Wenn im Kindergarten für das **Schulvorbereitungsjahr** kein Elternbeitrag oder ein geringerer Elternbeitrag festgelegt wurde als für Kindergartenkinder vor dem Schulvorbereitungsjahr, muss der jahresdurchschnittliche Elternbeitrag für beide Gruppen **gesondert berechnet und angegeben werden**.

c) Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger und Ergänzungspauschale Bund)

Anzugeben ist jeweils je Einrichtungsart die Differenz zwischen den unter 1.1. berechneten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz und den Einnahmen aus dem durchschnittlichen Elternbeitrag und dem durchschnittlichen Landeszuschuss.

Bsp.: 6 h Hort	Personal- und Sachkosten je Platz und Monat	281,79 EUR
	abzüglich Elternbeitrag	- 70,50 EUR
	abzüglich Landeszuschuss	<u>- 149,56 EUR</u>
	Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	61,73 EUR

Für Krippe und Kindergarten erfolgt die Berechnung analog. Wenn im Kindergarten für das **Schulvorbereitungsjahr** kein Elternbeitrag oder ein geringerer Elternbeitrag festgelegt wurde als für Kindergartenkinder vor dem Schulvorbereitungsjahr, und der jahresdurchschnittliche Elternbeitrag für beide Gruppen gesondert angegeben wurde, ergibt sich für beide Altersgruppen auch ein **gesonderter Gemeindeanteil**.

zu 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

Für diese Aufwendungen, die nicht in die Berechnung der Elternbeiträge einfließen dürfen, können die Kosten pro Platz analog dem Verfahren zur Ermittlung der Sachkosten nach Ziffer b) ermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass Aufwendungen für sog. "Personalkostenumlagen" nach aktueller Rechtslage nicht mehr gesondert bekannt zu machen sind. Unter Personalkostenumlage im Sinne des SäKitaG von 1996 bzw. des SächsKitaG von 2001 waren Kosten für die konzeptionelle Arbeit der Trägervereinigungen zu übergreifenden organisatorischen und inhaltlichen Fragen für die unterschiedlichen Einrichtungen“ zu verstehen. Der Begriff war jedoch missverständlich und wurde häufig mit Verwaltungskostenumlagen verwechselt. Daher wurde er 2005 im Gesetz gestrichen. Dies heißt jedoch nicht, dass die anfallenden Kosten für konzeptionelle Arbeit eines Trägers keine Kosten im Sinne des SächsKitaG sein können. Soweit Kosten für konzeptionelle Arbeit und auch Verwaltungskostenumlagen übergeordneter Trägervereinigungen erforderlich sind und tatsächlich entstehen, gehören sie zu den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Sachkosten und fließen in die Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge ein.

zu 2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

zu 2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat

Bekannt zu machen ist hier die gesamte laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII, die von der Gemeinde an die Kindertagespflegeperson gezahlt wird. Diese umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Bestandteile

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Nr.1),
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Nr. 2),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Nr. 3),
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Nr. 3) sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (Nr. 4).

Die Bestandteile nach a) und b) sind getrennt auszuweisen, da diese gesondert ermittelt und auch gegenüber der Kindertagespflegeperson getrennt ausgewiesen werden müssen. Anzu-

geben sind die in der Gemeinde jeweils geltenden Beträge. Sofern in einer Gemeinde differenzierte Beträge für den Sachaufwand für eigene Räume oder angemietete Räume und/oder für die Förderungsleistung gezahlt werden, ist jeweils der Durchschnittswert anzugeben.

Seit dem 1.6.2019 ist den Kindertagespflegepersonen ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 35 EUR pro Kind und Monat zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten zu zahlen. Diese Zahlung muss nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern ist in die Angabe für den „Betrag zur Anerkennung der Förderleistung“ mit einzurechnen.

Für den Fall, dass noch immer keine getrennte Ausweisung der Kostenbestandteile nach a) und b) erfolgt, enthält das Excel-Formular die zusätzliche Spalte „Sofern keine Trennung: Zahlung für Sachaufwand und Förderleistung“. Hier wären dann diese Kosten zzgl. der Zahlung für die Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten als ein Gesamtbetrag anzugeben.

Die unter c) bis e) genannten Beträge können aus Vereinfachungsgründen zusammengefasst werden. Die Versicherungsbeträge werden i. d. R. bezogen auf die Kindertagespflegeperson und nicht pro Kind gezahlt und sind individuell verschieden. Um diese Aufwendungen als durchschnittliche Kind bezogene Leistung berechnen zu können, wird folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

Die entsprechenden Beträge, die für die einzelnen Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, sind zu addieren, durch 12 Monate zu teilen und diese Summe durch die Anzahl der im Jahresdurchschnitt monatlich in Kindertagespflege betreuten 9-h-Kinder zu dividieren.

Beispiel für die Ermittlung der im Jahresdurchschnitt monatlich in Kindertagespflege betreuten 9-h-Kinder:

$$1 \text{ Monat} \times 6 \text{ Kinder} = 6 \text{ Kinder}$$

$$3 \text{ Monate} \times 7 \text{ Kinder} = 21 \text{ Kinder}$$

$$8 \text{ Monate} \times 9 \text{ Kinder} = \underline{72 \text{ Kinder}}$$

$$99 \text{ Kinder} : 12 \text{ Monate} = \varnothing 8,25 \text{ Kinder}$$

Sofern in der Kindertagespflege auch Kinder anstelle des Kindergartens (sog. Ü3-Kinder) betreut werden, sind die Aufwendungen für diese Kinder mit anzugeben. Die zu zahlende laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson müsste gleich sein, unabhängig davon, ob U3- oder Ü3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Bei der Deckung der laufenden Geldleistung gibt es jedoch bei dem Elternbeitrag sowie dem Gemeindeanteil Unterschiede. Hier wäre dann jeweils der Durchschnittswert anzugeben.

Beispiel für die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts beim Elternbeitrag:

$$7 \text{ U3-Kinder} \times 195,00 \text{ EUR Elternbeitrag} = 1.365,00 \text{ EUR}$$

$$2 \text{ Ü3-Kinder} \times 117,00 \text{ EUR Elternbeitrag} = \underline{234,00 \text{ EUR}}$$

$$1.599,00 \text{ EUR}$$

$$1.599,00 \text{ EUR} : 9 \text{ Kinder} = \varnothing 177,67 \text{ EUR Elternbeitrag pro Monat}$$

Beim Gemeindeanteil wäre analog zu verfahren.

Gesondert ausgewiesen werden können zudem die ggf. entstehenden **weiteren Kosten für die Kindertagespflege**, die nicht Bestandteil der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sind (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger). Auch diese Kosten wären dann pro Platz und Monat anzugeben. Sofern solche weiteren Kosten anfallen, ergeben sich aus diesen sowie der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegeperson die „Kosten für die Kindertagespflege insgesamt“, die durch Landeszuschuss, Elternbeitrag und Gemeindeanteil zu decken sind.

Zu 2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. der Kosten der Kindertagespflege je Platz und Monat

a) Landeszuschuss je Monat

01.01.19 – 31.05.19

9 h Kindertagespflege: 198,33 Euro/Platz/Monat

(Dieser Betrag entspricht dem monatlichen Landeszuschuss auf Basis der Landespauschale in Höhe von 2.455 Euro abzüglich 75 Euro zur Finanzierung des Schulvorbereitungsjahres.)

01.06.19 – 30.06.19

9 h Kindertagespflege: 221,50 Euro/Platz

(Dieser Betrag entspricht dem monatlichen Landeszuschuss auf Basis einer jährlichen Landespauschale in Höhe von 2.733 Euro abzüglich 75 Euro zur Finanzierung des Schulvorbereitungsjahres.)

01.07.19 – 31.12.19

9 h Kindertagespflege 246,50 Euro/Platz

(Dieser Betrag entspricht dem monatlichen Landeszuschuss auf Basis der Landespauschale in Höhe von 3.033 Euro abzüglich 75 Euro zur Finanzierung des Schulvorbereitungsjahres.)

Zusätzlicher Landeszuschuss zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in der Kindertagespflege seit 01.06.19 – 31.12.19

Kind in Kindertagespflege 35,00 Euro/Platz

(Dieser Betrag entspricht dem monatlichen zusätzlichen Landeszuschuss auf Basis der Landespauschale in Höhe von 420 Euro und ist unabhängig von der Betreuungszeit.)

Durchschnitt 01.01.19 – 31.12.19

5 Monate x	198,33 EUR/Platz =	991,65 EUR/Platz	
1 Monat x	221,50 EUR/Platz =	221,50 EUR/Platz	
6 Monate x	246,50 EUR/Platz =	1.479,00 EUR/Platz	
7 Monate x	35,00 EUR/Platz =	245,00 EUR/Platz	
		<hr/>	
		2.937,15 EUR/Platz	/ 12 Monate
			= 244,76 EUR/Platz

Der durchschnittliche Landeszuschuss 2019 beträgt für 9 h Kindertagespflege **244,76 EUR**.

b) Elternbeitrag je Monat (ungekürzt)

c) Gemeinde

Hierzu wird auf die Erläuterungen zu 1.2 verwiesen.